

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 12 (1905)

**Heft:** 21

**Artikel:** Schweizerische Aus- und Einfuhr von gefärbten Seiden in den Jahre 1903 und 1904

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-629506>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stiegen. Bombay bezog für 11,5 Millionen, Birma, dessen Seidenverbrauch einen besondern Zuwachs aufweist, 5,4 Millionen. Fast neun Zehntel der reinseidenen Gewebe wurden aus China und Japan importiert und macht namentlich die japanische Ausfuhr Fortschritte. Aus deutschen Häfen wurden Seidenwaren im Wert von 546,900 Rupien verschifft.

Für die **schweizerische Ausfuhr** nach Britisch-Indien im Jahr 1904, weist unsere Handelsstatistik folgende Zahlen auf:

Reinseidene Gewebe	Fr. 350,500
Halbseidene Gewebe	" 411,800
Shawls und Tücher	" 1,400
Bänder	" 117,200

**Zollwesen.**

**Vereinigte Staaten von Nordamerika.** —

Undichte Webwaren aus Seide, 45 cm. breit, mit dichtgewebten Kanten von der Farbe des Grundgewebes, die als Schleier verwendet oder zu Schleiern verarbeitet werden, sind nach § 390 des Tarifes mit 60 Prozent ad valorem zu verzollen.

Undichte seidene Webwaren im Stück, 54 cm. breit, mit Kanten oder Salbändern von der Farbe des Grundgewebes, die unter den Namen „Seidenschiffon, Mousseline, Mousselineseide“ in den Handel kommen, sind nicht als Schleierstoffe, sondern nach § 387 des Tarifs zu verzollen.

Baumwollenstoff, in den durch andere als die gewöhnlichen Kett- und Schussfäden Figuren aus Seide eingewebt sind, ist nach § 311 des Tarifes zu verzollen.

**Schweizerische Aus- und Einfuhr von gefärbten Seiden in den Jahren 1903 und 1904.**

Aus den Erleichterungen, die der Veredelungsverkehr, d. h. die zollfreie Einfuhr ausländischer Waren zur weiteren Verarbeitung und Wiederausfuhr (aktiver Veredelungsverkehr), unter Beobachtung gewisser Formalitäten bietet, hat die schweizerische Seidenfärberei im letzten Jahre wiederum grosse Vorteile gezogen. Während Deutschland, Italien, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz sich gegenseitig die Vergünstigungen des Veredelungsverkehrs einräumen, ist es im Interesse unserer Färberei zu bedauern, dass Frankreich immer noch an seinem einseitigen Standpunkt festhält und die admission temporaire für gefärbte Seiden verweigert. Die deutsche Veredelungsindustrie machte seit Jahren Anstrengungen, um diesem für sie so nachteiligen Zustand ein Ende zu machen; auch die Schweiz hat Einwendungen erhoben und die Neuregelung unserer Handelsbeziehungen zu Frankreich wird hiefür erneuten Anlass bieten.

In den beiden letzten Jahren wurde in der Schweiz, mit Benutzung des Veredelungsverkehrs Seide gefärbt für Fabrikanten in

	1904	1903
Deutschland	kg. 170,100	116,700
Italien	" 163,900	147,200
Oesterreich-Ungarn	" 35,500	22,800
Frankreich	" 100	200
Total	kg. 369,500	286,900

Zu den im Veredelungsverkehr gefärbten Seiden sind diejenigen Quantitäten hinzuzuzählen, bei deren Ausfuhr der ausländische Eingangszoll entrichtet wurde; man erhält auf diese Weise die Gesamtziffer der für ausländische Rechnung in der Schweiz gefärbten Seide, nämlich für

	1904	1903
Deutschland	kg. 345,600	292,000
Italien	" 171,900	160,000
Oesterreich-Ungarn	" 83,800	57,400
Frankreich	" 900	600
Total	kg. 602,200	510,000

Diese Ziffern umfassen nur die gefärbten Ouvrées; die paar Tausend kg. Grège und Florettseide spielen keine Rolle, ebensowenig die kleinen Posten Seide, die für spanische und portugiesische Firmen gefärbt wurden.

Wie die ausländische, macht sich auch die schweizerische Fabrik den Veredelungsverkehr zu Nutze; die Quantitäten, für welche der schweizerische Eingangszoll bezahlt wurde, sind unbedeutend. In den beiden vergangenen Jahren wurde für schweizerische Rechnung Seide gefärbt (Veredelungsverkehr und zollpflichtiger Verkehr inbegriffen) in

	1904	1903
Deutschland	kg. 90,800	70,100
Frankreich	" 83,100	92,700
Italien	" 1,400	1,300
Total	kg. 175,300	182,300

Es ist für die Leistungsfähigkeit unserer Färberei ebenfalls bezeichnend, dass die heimische Fabrik, der die Produktion der ausländischen Konkurrenz zollfrei zur Verfügung steht, immer mehr in der Schweiz selbst färben lässt; noch im Jahre 1902 wurden nicht weniger als 318,000 kg. Seide von der schweizerischen Weberei auswärts vergeben, heute, trotz vermehrten Bedarfes sind es nur noch 175,000 kg., d. h. etwas mehr als die Hälfte.

Der Veredelungsverkehr umfasst auch die Behandlung von Seidengeweben. Im Jahre 1904 wurden in der Schweiz, hauptsächlich für Rechnung deutscher und italienischer Firmen seidene und halbseidene Stoffe

gefärbt und appretiert	kg. 40,400
bedruckt	" 1,600
zylindriert	" 6,700
bestickt	" 9,900

Zweifellos wurde für ansehnliche Quantitäten der niedrige schweizerische Eingangszoll bezahlt, so dass die angeführten Ziffern nicht den Gesamtverkehr zum Ausdruck bringen.

Schweizerische Firmen lassen, mit Zuhilfenahme des Veredelungsverkehrs, namentlich halbseidene Gewebe in Italien färben und reinseidene Stoffe in Frankreich und Deutschland appretieren; es handelt sich jedoch dabei nur um unbedeutende Posten.

**Firmen-Nachrichten.**

**Schweiz.** — Zürich. — Seidentrocknungs-Anstalt Zürich A.-G. Die am 13. ds. abgehaltene Generalversammlung der Seidentrocknungsanstalt genehmigte die vom Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 1904/05 vorgeschlagene Dividende von 25 Prozent; sie billigte ebenso den Antrag, einen bis dahin zurückgelegten Amortisa-